

Tennisabteilung des SC Osterbrock e.V.

Satzung

§ 1

Name

Die Abteilung führt den Namen "Tennis - Abteilung des SC Osterbrock e.V.". Sie ist eine selbständige Abteilung mit eigener Rechnungs- und Kassenführung.

Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

Die vorliegende Satzung der Tennisabteilung gilt nur in Verbindung mit der Satzung des SC Osterbrock e.V. und ist ein Teil derselben.

§ 2

Zweck der Abteilung

Der Zweck der Tennisabteilung ist die Pflege und Förderung des Tennisspiels.

Die Abteilung verfolgt auf gemeinnütziger Grundlage unmittelbar und ausschließlich nur sportliche Ziele und erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Abteilung erhalten. Mitglieder oder dritte Personen dürfen nicht durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Abteilung fremd sind, begünstigt werden.

§ 3

Mitgliederschaft

Die Tennisabteilung besteht aus ordentlichen Mitgliedern und jugendlichen Mitgliedern. Die ordentlichen Mitglieder werden eingeteilt in spielende Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Spielende Mitglieder sind Mitglieder, die das Recht zur Benutzung der Vereinsanlagen sowie das Stimm- und Wahlrecht haben.

Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, welche die Bestrebungen des Vereins unterstützen. Sie haben Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins und Sitz und Stimme in den Versammlungen.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Abteilung besonders verdient gemacht haben und denen die Ehrenmitgliedschaft verliehen worden ist. Sie haben keine Pflichten, aber alle Rechte eines spielenden Mitglieds.

Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zur Volljährigkeit. Sie haben das Recht zur Benutzung der Vereinsanlagen, sowie Zutritt zu allen Veranstaltungen. Bis zum Alter von 16 Jahren haben Jugendliche volles Stimmrecht nur bei der Wahl des Jugendwartes. Ab 16 Jahre haben sie volles Stimmrecht bei den Versammlungen. Die Spielberechtigung der jugendlichen Mitglieder wird durch die Spielordnung geregelt.

§ 4

Aufnahme

Wer in die Abteilung aufgenommen werden will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand der Abteilung zu richten. Für Minderjährige haben deren gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen. Die Aufnahme ist im 1. Halbjahr, bzw. im 2. Halbjahr, möglich.

Der Vorstand bearbeitet alle Aufnahmeanträge und entscheidet über sie. Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Personen, denen die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden soll, sind dem Vorstand von mindestens 5 ordentlichen Mitgliedern schriftlich namhaft zu machen. Die Entscheidung über die Verleihung obliegt der Mitgliederversammlung, die den entsprechenden Beschluss nur mit 2/3 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder fassen kann. Die anstehende Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist als gesonderter Tagungsordnungspunkt bekanntzugeben.

§ 5

Austritt

Mitglieder können aus der Abteilung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Halbjahresende oder Jahresende austreten. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgegeben werden, bei Minderjährigen von deren gesetzlichen Vertretern.

§ 6

Ausschluss

Um ein Mitglied auszuschließen, ist ein dahingehender Antrag unter Darlegung der Gründe beim Vorstand der Abteilung einzureichen. Der Antrag muss von mindestens 10 ordentlichen Mitgliedern unterschrieben sein. Nach Einreichung des Antrages und Anhörung des Auszuschließenden kann der Vorstand, falls er es für erforderlich hält, das Ruhen aller Rechte des auszuschließenden Mitgliedes anordnen. Über den Antrag auf Ausschließung entscheidet die unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes einberufene Mitgliederversammlung der Abteilung. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied bzw. bei minderjährigen Mitgliedern auch den gesetzlichen Vertretern ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung einzuräumen.

Für die Ausschließung müssen schwerwiegende Gründe vorliegen, wie z.B.: schwere Schädigung des Ansehens und der Belange der Tennisabteilung, oder mehrfacher Verstoß gegen die Spiel- und Platzordnung. Gegen diesen Ausschluss kann beim Ehrenrat des SCO Berufung eingelegt werden. Der Ehrenrat entscheidet nach Anhörung des Vorstandes und des Betroffenen endgültig.

Bei Beitragsrückstand kann ein Ausschluss auch durch den Abteilungsvorstand beschlossen werden.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt bzw. Ausschluss.
Eine Rückerstattung des Beitrages ist ausgeschlossen.

§ 8

Beiträge

Zur Ermöglichung der Abteilungsleistungen haben die Mitglieder den Jahresbeitrag entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten. Die Zahlung der Beiträge erfolgt durch Bankeinzugsverfahren. Die Beitragsordnung und jede Änderung werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 9

Pflichtstunden

Alle aktiven Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben Arbeitsleistungen bei der Errichtung und Unterhaltung der Tennisanlage zu erbringen. Die Zahl der abzuleistenden Stunden wird je nach Arbeitsumfang jährlich vom Vorstand neu festgelegt.

§ 10

Gastspieler

Neben den Mitgliedern kann auch Gastspielern die Benutzung der Vereisanlagen gestattet werden.

Als Gastspieler kommen Personen in Frage, die nicht der Abteilung als Mitglied angehören. Jeder Gastspieler kann bis zu 5-mal jährlich mit einem Vereinsmitglied die Plätze ohne Gebühr nutzen. Die Platz- und Spielordnung ist zu beachten. Gastspieler sind gehalten, bei großem Andrang die Plätze den Mitgliedern zu überlassen. Ab dem 6. Mal haben Gastspieler für die Benutzung der Vereisanlagen ein Entgelt zu entrichten, soweit der Vorstand keine Ausnahmegenehmigung trifft. Sie dürfen nur in Begleitung von Mitgliedern die Tennisplätze betreten und benutzen. Das Vereinsmitglied ist zur Zahlung des Gastspielbeitrages und zur Information des Vorstandes verpflichtet. Der Beitrag wird entsprechend dieser Information eingezogen.

Die Höhe des Entgeltes ist aus der Beitragsordnung zu ersehen (§ 5 Gastspieler).

§ 11

Haftung

Abgesehen von der gesetzlichen Haftung des § 31 BGB kann die Abteilung für irgendwelche durch sportliche Betätigung oder Veranstaltungen eintretende Unfälle und Sachbeschädigungen seiner Mitglieder, Gastspieler oder Zuschauer nicht verantwortlich gemacht werden. Sie übernimmt insbesondere keine Verantwortung für die Kleidung bzw. für sonstige zu der oder auf die Vereisanlage mitgebrachten Gegenstände, einschließlich der auf dem Parkplatz abgestellten Fahrzeuge.

Vorstand der Tennisabteilung

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden (Tennisobmann)
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassenwart
4. dem Schriftführer und Pressewart
5. dem Sportwart
6. der Damenwartin
7. dem Jugendwart

In der ordentlichen Mitgliederversammlung der Abteilung wird der Vorstand auf 2 Jahre gewählt.

Findet sich kein 1. Vorsitzender, kann ein Vorstandsteam gewählt werden, welches als Vorstand agiert. Das Vorstandsteam muss aus mindestens 3 Personen bestehen, von denen eine Person das Amt des Kassenwarts bekleidet. Die übrigen Aufgaben werden auf das gesamte Team verteilt.

Der Vorstand leitet die Abteilung. Er trifft, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist, die Entscheidung in allen Abteilungsangelegenheiten. Die Platz- und Spielordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Erweist sich als notwendig, Ausschüsse oder Ämter zu benennen, so ist der Vorstand hierzu berechtigt. Der Vorstand ist außerdem befugt, Ausschussmitglieder zu ernennen, wobei es ihm überlassen bleibt, Vorstandsmitglieder oder/und sonstige Mitglieder mit diesen Aufgaben zu betrauen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Gibt es keinen 1. Vorsitzenden, so entscheidet die das Vorstandsteam. Die Beschlüsse des Vorstandes werden auf Sitzungen gefasst.

Der Vorsitzende der Abteilung vertritt die Abteilung nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung. Er unterzeichnet genehmigte Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke der Abteilung.

Der stellv. Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.

Dem Kassenwart obliegt die Erledigung der laufenden Geldangelegenheiten (Einzahlung der Mitgliederbeiträge, Bezahlung der Rechnungen etc.), die Buchführung der Einnahmen und Ausgaben, die Verwaltung des Abteilungsvermögens, sowie die Mitgliederliste zu führen und auf dem neuesten Stand zu halten. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung die Jahresrechnung und den Haushaltsplan für das kommende Jahr vorzulegen.

Die Kassenprüfung erfolgt durch die Kassenprüfer des SC Osterbrock e.V.

Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des ersten Vorsitzenden bzw. Vorstandsteams, über 100 € nur aufgrund eines Vorstandsbeschlusses geleistet werden.

Der Schriftführer und Pressewart besorgt die laufenden geschäftlichen Angelegenheiten. Er hat die Einladungen zu den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen zu versenden und in diesen Versammlungen Protokoll zu führen.

Der Sportwart ist für den gesamten Sportbetrieb der Abteilung verantwortlich. Er regelt nach Anhörung des Vorstandes auch den auswärtigen Spielbetrieb.

Dem Jugendwart obliegt die Ausbildung und Förderung der jugendlichen Mitglieder.

Die Damenwartin vertritt insbesondere die Interessen der weiblichen Mitglieder.

Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Ausgaben, die ihnen mit der Ausführung des Amtes zwangsläufig erwachsen, können von der Abteilung erstattet werden.

§ 13

Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes

Scheidet im Laufe der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus seinem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, den Posten aus eigenen Reihen oder durch Zuwahl bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu besetzen.

§ 14

Mitgliederversammlungen

In der ordentlichen Mitgliederversammlung, die alljährlich spätestens im April stattzufinden hat, hat der Vorstand einen Bericht über das abgeschlossene Geschäftsjahr zu geben und den Etat für das kommende Jahr zur Genehmigung vorzulegen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind je nach Bedarf oder wenn 1/5 der ordentlichen Mitglieder unter Darlegung von Gründen es verlangen, von dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Zu den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder der Tennisabteilung zu laden. Die Ladung erfolgt durch schriftliche oder persönliche Einladung bzw. Bekanntmachung.

§ 15

Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 16

Beschlussfassung

Beschlüsse werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht kraft Gesetzes oder dieser Satzung eine andere Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann abgestimmt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Abstimmung befürworten.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist unter Hervorhebung der gefassten Beschlüsse Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer, bzw. deren Stellvertretern zu unterzeichnen.

§ 17

Auflösung und Satzungsänderung

Die Auflösung der Abteilung und die Änderung der Satzung können nur in der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass in der Einladung der entsprechende Antrag als Gegenstand der Tagesordnung bezeichnet worden ist. Zur Beschlussfassung über einen derartigen Antrag ist die Zustimmung von wenigstens 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Ist die Auflösung der Abteilung beschlossen worden, so wird dieser Beschluss erst dann rechtswirksam, wenn auch auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Abteilungsauflösung unter Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen beschlossen wird.

Im Fall der Auflösung der Abteilung oder bei Wegfall der sportlichen Zweckbestimmung fällt das Abteilungsvermögen dem Sportverein SC Osterbrock e.V. zu.

§ 18

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Abteilung ist das Kalenderjahr.

§ 19

Anerkennung der Satzung

Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Eintritt zur Anerkennung dieser Satzung.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 21.02.2025 in Kraft.

Osterbrock, den 21.02.2025

gez. L. Holtgreve
Vorstandsteam

gez. K. Niemeyer
Vorstandsteam

gez. D. Utz
Vorstandsteam